

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

seit dem 01. August 2016 regelt die Bayerische Schulordnung (BaySchO) den Nachteilsausgleich und Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreib-Störung. Darunter fallen auch die früher verwendeten Bezeichnungen „Legasthenie“ und „Lese-Rechtschreibschwäche“.

### Nach der BaySchO gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schüler/innen mit Beeinträchtigungen zu fördern:

<p><b>Individuelle Unterstützung</b></p>	<p>Sie kann beispielsweise in Form von besonderen Arbeitsmitteln (z.B. die Laptopnutzung in einem speziellen Fach) oder geeigneten Räumlichkeiten durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gewährt werden.</p>	
<p><b>Nachteilsausgleich:</b> Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen. Die Schülerinnen und Schüler werden <u>in die Lage versetzt</u>, die Leistungsanforderungen zu erfüllen.</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitszeitverlängerung</li> <li>• Vorlesen der Aufgabenstellung</li> <li>• verändertes Layout der Angaben</li> <li>• Arbeitshilfen wie z.B. Laptop</li> <li>• Anstelle einer schriftlicher Leistungsfeststellungen kann eine rein mündliche Leistungs-erhebung erfolgen</li> </ul>	<p><b>Ohne Zeugnisvermerk</b></p> <p>§ 36 Abs. 7 S. 1 BaySchO</p>
<p><b>Notenschutz:</b> Dem betroffenen Schülerinnen und Schülern ist es <u>unmöglich</u>, die Leistungsanforderungen zu erfüllen. Es wird auf das Erbringen oder Bewerten bestimmter Leistungen verzichtet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Bewertung der Rechtschreibleistung in allen Fächern</li> <li>• In den Fremdsprachen sind mündliche Leistungen stärker zu gewichten</li> </ul> <p>➔ ein Verzicht auf Notenschutz ist in der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn schriftlich zu erklären!</p> <p>➔ Bei der <b>Abschlussprüfung</b> entscheidet die Industrie- und Handelskammer über die Gewährung obiger Maßnahmen!</p>	<p><b>Mit Zeugnisvermerk</b></p> <p>§ 36 Abs. 7 S. 2ff BaySchO</p> <p>Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht!</p>

### Vorgehen:

1. Bitte geben Sie den Antrag zusammen mit einem fachärztlichen Gutachten, einer schulpsychologischen Stellungnahme oder einem Bescheid der Vorgängerschule bei der Klassenleitung oder der Beratungslehrkraft ab.  
Gerne auch per E-Mail an: [katrin.regn@bs-pegnitz.de](mailto:katrin.regn@bs-pegnitz.de).
2. Bei Bedarf erfolgt ein Beratungsgespräch zur Abklärung des weiteren Vorgehens.
3. Nach Erhalt der schulpsychologischen Stellungnahme ergeht der Bescheid des Schulleiters an den Antragsteller und die Klassenleitung über Form und Umfang von Nachteilsausgleich und/oder Notenschutz.